Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. Traités de la Suisse avec l'étranger.

Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse. Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869. Traité avec la France du 15 Juin 1869.

51. Urtheil vom 10. Juli 1885 in Sachen Diggelmann.

A. Am 25. Mai 1882 starb an seinem Wohnorte in Sannois bei Bersailles der von Oberstraß, Kantons Burich, gebürtige Karl Beinrich Diggelmann. In ben Befit feines Nachlaffes, welcher laut dem fpater aufgenommenen Inventar aus Sausrath, Baarichaft, einem in Sannois gelegenen Grundftude, Werthpapieren, einer Forderung auf eine Pariser Firma und einer solchen auf Sob. Jatob Diggelmann in Außerfihl besteht, sette fich die Wittwe Eugenie geborene Götty. Im Jahre 1884 veranlaßten Soh. Satob Diggelmann, wohnhaft in Außerfihl, Bruder bes Berftorbenen, und Johann Martin Beinrich Diggelmann, wohn= haft in Oberftraß, Reffe besfelben, welche erft jett von bem Tode ihres Bruders und Dheims Runde erhalten zu haben behaupten, als gesetliche Erben die Berfiegelung und Inventarisation bes Nachlaffes und traten sobann beim Berichte ber Heimat des Erblassers (in Burich) mit einer Klage gegen die Bittwe Engenie Diggelmann in Sannois auf; fie stellten fol-

gende Rechtsfragen: 1. Ift bas Testament bes verstorbenen Chemannes der Beklagten, soweit es diefer mehr als 1/3 ju Eigenthum vermacht, ungultig ? 2. Sind bie Ansprüche ber Mittwe Diggelmann bezüglich ihres Beibergutes und fonstiger Sonderforderungen unbegrundet ? 3. Ift ber Rachlag bes Diggelmann gemäß ben Unträgen ber Rlager ju theilen ? Bu Bearundung der Rompetenz der zurcherischen Gerichte beriefen fich die Rläger auf Art. 5 bes schweizerisch-frangofischen Staatsvertrages vom 15. Juni 1869, fowie auf Urt. 3 bes gurche. rischen privatrechtlichen Gesethuches. Die Beklagte bestritt bie Rompetenz ber gurcherischen Gerichte, mit ber Behauptung, es handle fich hier nicht um eine erbrechtliche Streitigkeit, in weldem Falle allerdings ber heimatliche Gerichtsstand gemäß Art. 5 bes Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 begründet mare; Die Beklagte bestreite nicht, daß bie Kläger gesehliche Erben bes R. H. Diggelmann feien; fie befike ihrerseits den Nachlak ihres verstorbenen Chemannes nicht auf Grund eines erbrechtlichen Titels, sondern auf Grund einer Schenkung unter Lebenden. eventuell wären jedenfalls die gurcherischen Gerichte insoweit nicht kompetent, als es sich einerseits um die in Frankreich gelegene Liegenschaft und anderseits um die in der zweiten flagerischen Streitfrage berührten Ansprüche ber Beklagten aus bem ehelichen Güterrechte handle. Sowohl bas Bezirkgericht Zürich als auch in zweiter Instanz die Appellationskammer des zurcherischen Obergerichtes erklärten sich indeß als kompetent, Die Appellationskammer durch Beschluß vom 16. Mai 1885, in bessen Begründung wesentlich ausgeführt wird: Nach Art. 5 des schweizerisch = frangofischen Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 hänge die Entscheidung davon ab, ob die Rlage erbrechtlicher Natur sei ober nicht. Dafür komme es auf Grund und Inhalt der Rlage, nicht auf den Charafter allfälliger Ginreden an. Run verlangen die Alager als Erben bes R. B. Diggelmann die Berausgabe des Nachlaffes desfelben bis zum Betrage ihres Pflichttheiles. Dieses Begehren sei erbrechtlicher Natur. Daß die Beflagte bemfelben eine angebliche Schenkung unter Lebendigen entgegenstelle, andere bieran nichts; benn ber flägerische Angriff auf Diese behauptete Schenkung grunde fich

auf die Ungultigkeit derselben wegen Kollision mit bem Pflichterbrechte der Kläger. Die Behauptung, daß die angebliche Schenfung ber Beflagten ein besferes Recht auf ben gesammten Nachlaß gebe als ben Erben zustehe, enthalte überhaupt bie Bestreitung bes klägerischen Erbrechtes. Uebrigens bestreiten bie Rläger, baf bie von ber Beflagten angerufene Urfunde (beren Produktion lettere verweigere) eine Schenkung enthalte, und behaupten, Dieselbe qualifigire fich vielmehr als ein, ber Anfechtung wegen Bflichttheilsverletzung unterliegendes, Testament. Die Streitfrage 2 enthalte allerdings einen Angriff auf Ausprüche ber Beklaaten bezüglich ihres Beiberqutes und fonstiger Sonder= forberungen. Die Begrundung der Klage zeige indeg, bag bie= selbe auch in dieser Sinficht durchaus auf das klägerische Intestatserbrecht gestütt werbe. Die Klage erscheine somit als eine erbrechtliche und die Berufung der Kläger auf den in Art. 5 bes Staatsbertrages normirten beimatlichen Gerichtsstand sei also begründet. Gegenüber dem eventuellen Standpunkte ber Beklagten, daß jedenfalls bezüglich des Nachlasses, foweit derfelbe in auf frangofischem Territorium gelegenen Liegenschaften bestehe, ber gurcherische Gerichtsstand nicht begründet sei, sei gu bemerken, daß ber Staatsvertrag mit Rucksicht hierauf nur die Anwendung des am Orte der belegenen Sache geltenden Rechtes vorbehalte, ohne ben heimatlichen Gerichtsstand auszuschließen.

B. Gegen den Beschluß der Appellationskammer vom 16. Mai 1885 ergriff die Wittwe Diggelmann den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In der Rekursschrift werden im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte geltend gemacht:

1. Die thatsächliche Grundlage des in der ersten klägerischen Streitfrage geltend gemachten Anspruches bilde ein am 5. Februar 1879 zwischen den Eheleuten Diggelmann vor Notar und Zeugen abgeschlossener Bertrag unter Lebenden. Die Kläger anerkennen die Existenz und formelle Gültigkeit der Urkunde und behaupten nur, dieselbe enthalte ein Testament, das sie wegen Pflichtztheilsverlezung ansechten können. Allein darüber, ob ein Bertrag unter Lebenden oder ein Testament vorliege, haben nicht die schweizerischen, sondern die französischen Gerichte zu entscheizden. Für die Kompetenzfrage sei entscheidend, daß die Beklagte

bie Eigenschaft der Rläger als gesetzliche Erben ihres verstor= benen Chemannes an fich anerkenne, mabrend fie bagegen allerbings bestreite, daß dieselben als Erben bas vorhandene Bermogen beanfpruchen fonnen, ba biefes burch Bertrag unter Lebenden auf fie (Die Beklagte) übergegangen fet. Bei biefer Sachlage liege nicht eine, unter Art. 5 des ichweizerisch-frangofischen Staatsvertrages fallende, Erbrechtsstreitigfeit, sondern ein ge= wöhnlicher Bindifationsprozeß, eine Streitigfeit barüber, ob bie vindizirte Sache Eigenthum bes Erben sei, vor. Die Rlage auf Anfechtung des Bertrages vom 5. Februar 1879 falle nicht unter Art. 5 bes Staatsvertrages, benn eine folche Rlage gehe weiter als auf Liquidation oder Theilung einer Erbschaft. Die querela inofficiosæ donationis fei, wenn auch aus erbrechtlichen Grunben bervorgegangen, doch ein besonderes Rechtsinstitut, bas im Staatsvertrage nicht berudfichtigt fei. Anfechtung eines Bertrages und Theilung eines Nachlaffes feien eben verschiedene Dinge.

2. Hinsichtlich der Ansprüche der Beklagten aus dem ehelichen Güterrechte sei zu bemerken, daß, abgesehen von dem Bertrage vom 5. Februar 1879, die Beklagte nach französischem ehelichem Güterrechte Eigenthümerin der Hälfte der Berlassenschaft wäre. Ihre daherigen Ansprüche seien, wie nach dem Entscheide des Bundesgerichtes in der Rekurssache Kopf (Amtliche Sammlung Bd. IX, S. 505/506) anerkannt werden müsse, nicht erbrechtlicher Natur und es sei also für deren Beurtheilung der heimatliche Gerichtsstand nicht begründet.

3. Für die Nachlaßtheilung wäre allerdings im Allgemeinen die Kompetenz der zürcherischen Gerichte begründet. Allein bevor eine Theilung stattfinden könne, müsse zuerst der Nachlaß festgestellt sein. Ein bloß allgemeiner Ausspruch über die Theilung wäre ohne allen Werth und sei auch nicht das, was die Kläger in Streitfrage 3 verlangen. Daher sei auch zu Beurtheilung dieser Streitfrage der zürcherische Gerichtsstand nicht begründet.

4. Jedenfalls seien die zürcherischen Gerichte insoweit nicht kompetent, als das Bermögen in auf französischem Territorium gelegenen Liegenschaften bestehe. Der Ausdruck in Art. 5 des

Staatsvertrages "Beobachtung ber Gesetze" beziehe sich nicht blos auf das materielle Recht, sondern auch auf die Kompetenzbestimmungen. Eine Entscheidung der zürcherischen Gerichte würde von den französischen Gerichten ohne Zweifel einsach nicht beachtet werden.

Es sei somit die Klage in erster Linie überhaupt wegen Inkompetenz abzuweisen, eventuell mit Bezug auf die Rechte der Wittwe aus ehelichem Güterrechte, sowie bezüglich der Liegenschaften, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

- C. In ihrer Refursbeantwortung tragen die Refursbeklagten I. Diggelmann in Außersihl und Johann Martin Diggelmann in Oberstraß darauf an, die von der Gegnerin erhobene Beschwerde sei gänzlich abzuweisen unter Kosten- und Entschädigungssolge, indem sie unter Verweisung auf ihre Erörterungen vor den kantonalen Gerichten geltend machen:
- 1. Es sei nicht richtig, daß fie die formelle Gultigkeit ber von ber Refurrentin angerufenen Urfunde anerkannt haben. Sache ber Refurrentin mare es gemesen, ihre Behauptung, daß Diese Urfunde einen Bertrag unter Lebenden enthalte, gu beweisen, was ja auch in außerordentlich einfacher Beise, burch Produttion ber Urfunde, batte geschehen fonnen. Uebrigens fei es ganz irrelevant, ob es fich um ein Testament oder um eine donation entre vifs handle. Eine donation entre vifs unter Chegatten sei nach Art. 1096 des Code civil jederzeit revokabel und stehe baber für die vorliegende Frage einem Testamente ganz gleich. Auch wenn eine donation entre viss wirklich vorliegen sollte, so mache die Beklagte also doch einen erbrechtlichen Anspruch geltend. Die Schentung sei niemals vollzogen worden, fie sei auf den Todesfall bin, jum Zwecke ber Benachtheiligung ber Intestaterben, geschehen und ware formell und materiell ungultig. Art. 5 bes schweizerisch-französischen Staatsvertrages wolle alle erbrechtlichen Streitigkeiten umfaffen; es gehe nicht an, in benselben Diftinktionen hineinzulegen.
- 2. Die Rekurrentin sei Schweizerin; sie sei daher durchaus nicht in der Lage, sich auf das französische Necht der communauté zu berusen, insbesondere angesichts des § 3 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches, welcher für die ehelichen

Güterrechtsverhältnisse der Kantonsbürger die Anwendung des Heimatrechtes vorschreibe. Selbst wenn zwischen der französischen und schweizerischen Dottrin Divergenzen darüber walten sollten, nach welchem Rechte und in welchem Gerichtsstande das eheliche Güterrecht in Kollisionsfällen mit dem Erbrechte zu beurtheilen sei, so müßte doch im vorliegenden Falle die schweizerische Auffassung prävaliren, da es sich um die Beerbung eines Schweizers handle. Die Beklagte mache (worin übrigens ein innerer Widerspruch liege) ihre behaupteten Ansprüche aus der ehelichen Gütergemeinschaft tumulativ mit dem Anspruche auf die ganze Verlassenschaft geltend. Dem Sinne des Staatsvertrages entspreche es nun jedenfalls nicht, daß über eine einzige Erbschaft mehrere Prozesse entstehen können.

3. Die Liegenschaften seien allerdings dem französischen Rechte unterstellt. Allein der Heimatrichter entscheide. Auch habe das Gericht in Bersailles am 4. Juni dieses Jahres in ganz gleichem Sinne, wie die zürcherischen Gerichte, entschieden.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Nach Art. 5 des schweizerisch-französischen Staatsvertrages ist der heimatliche Gerichtsstand begründet für Klagen "betreffend Liquidation oder Theilung einer Erbschaft, sei es infolge von Testament oder Intestaterbrecht und betreffend die Abrechnung zwischen Erben und Legataren." Immerhin müssen, wie Art. 5 eit. ausdrücklich bestimmt, "für die Theilung und für die Beräußerung von Immobilien die Gesetze des Landes, wo dieselben liegen, beobachtet werden." Prinzipiell ist somit die Zuständigseit der zürcherischen Gerichte staatsvertraglich insosern begründet, als die Streitigseit sich als Erbstreitigseit qualisizirt.
- 2. Durch die Klage wird vorerst (in Streitfrage 1 und 3) Ungültigerklärung eines Testamentes des verstorbenen Ehemannes der Beklagten, soweit dasselbe der letztern mehr als $^{1}/_{3}$ des Nachlasses zu Eigenthum zuwende, sowie Theilung des Nachlasses gemäß den Andringen der Kläger verlangt. Daß nun diese Begehren, so wie sie lauten, erbrechtlicher Natur sind, ist gewiß nicht zu bezweiseln. Dieselben gehen ja auf Ansechtung einer behaupteten setzwilligen Versügung des Erblassers wegen Pflichttheilsverletzung und auf Theilung des Nachlasses. Wenn

nichtsbestoweniger die Refurrentin die erbrechtliche Natur bes Rechtsstreites leugnet, so stellt fie barauf ab, bag bie angefochtene Berfügung in Wahrheit nicht ein Testament, sondern eine Schenfung unter Lebenden fei, fo daß fie (die Beflagte) ben Nachlaß nicht unter erbrechtlichem Titel befige und baber nicht ein Streit über die Nachfolge von Todeswegen, sondern über die Gültigfeit eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden vorliege. Allein diese Ginwendung ift nicht begründet. Borerft hatte es gewiß ber Refurrentin obgelegen, gegenüber ben Alagebehauptungen burch Borlage ber betreffenden Urfunde barguthun, bag ihr Nachlagbefit fich nicht auf Teftament, sondern auf Schenfung unter Lebenden fluge. Sodann aber ift überhaupt die von der Returrentin vorgeschütte Ginwendung nicht ber Urt, um den erbrechtlichen Charafter bes Rechtsftreites auszuschließen. Wie fich aus den eigenen Borbringen der Refurrentin, sowie aus bem bei ben Aften liegenden Inventar ergibt, ift die Schenfung vom 5. Februar 1879, auf welche die Rekurrentin ihren Anspruch auf ben gesammten Nachlaß ihres Chemannes begründet, eine während der Dauer der Ehe geschehene Schenfung unter Cheleuten und daber nach frangöfischen Rechte (Art. 1096 bes Code civil) mahrend des Lebens des Schenfers von Rechtswegen jeder. zeit widerruflich; fie bezieht fich im Fernern, wie aus bem Inventar hervorgeht, nicht auf das zur Zeit ber Schenkung, sonbern auf das am Todestage des Schenkers vorhandene Bermogen besselben, b. h. auf beffen Rachlag. Es ist daher flar, daß diese Schenfung vor bem Tobe bes Schenfers nicht perfekt und unwiderruflich war, sondern daß fie erst mit dem Tode bes Chemannes, fofern berfelbe vor der Chefrau ftarb, einen befini. tiven Rechtserwerb fur biefe lettere begrunden follte. In Birt. lichkeit liegt baber bier eine, wenn auch nicht auf Testament, sondern auf Vertrage beruhende Zuwendung auf den Todesfall vor. Der Streit über die Gultigfeit einer solchen Zuwendung zwischen dem Bedachten und den Intestaterben aber ift erbrechtlicher Natur, da ja von beiden Seiten ein erft mit bem Tode des Erblassers definitiv begründetes Recht auf den Nachlaß behauptet wird.

3. Bas fpeziell bie Behauptung anbelangt, daß die ichweize:

rischen Gerichte insoweit nicht zuständig seien, als der Nachlaß aus (in Frankreich gelegenen) Liegenschaften bestehe, so kann auch in dieser Richtung die Beschwerde nicht als begründet ersachtet werden. Allerdings ist der Anerkennung des heimatlichen Gerichtsstandes für Erbstreitgkeiten in Art. 5 des Staatsverstrages der Nachsaß beigefügt, daß immerhin für die Theilung und Beräußerung von Liegenschaften die Gesehe des Landes der gelegenen Sache beobachtet werden müssen. Allein dieser Nachsah hebt nicht die Kompetenz des heimatlichen Richters auf, sondern macht demselben blos in bestimmter Nichtung die Besobachtung der Gesehe des Landes der gelegenen Sache zur Pslicht. Eine gegentheilige Auslegung folgt weder aus dem Wortlaute des Vertrages, noch aus anderweitigen Interpretationsmomenten.

4. Dagegen ist die Beschwerde insoweit begründet, als fie rügt, daß die angefochtene Entscheidung auch für die Beurtheilung der Ansprüche der Rekurrentin aus dem ehelichen Guterrechte die gurcherischen Berichte gemäß Urt. 5 bes Staatsvertrages als juftandig erkläre. Art. 5 des Staatsvertrages statuirt ben beimatlichen Gerichtsftand nur für erbrechtliche Rlagen. Der vom überlebenden Chegatten auf Grund des ehelichen Guterrechtes erhobene Anspruch auf Berausgabe von Nachlaffachen ober Nachlafiquoten nun aber ift nicht erbrechtlicher Ratur; Dies wurde vom Bundesgerichte schon in seiner Entscheidung in Sachen Ropf (Amtliche Sammlung Bb. IX, S. 498) eingehend begründet, so daß hier lediglich auf diese Entscheidung verwiesen werden kann, und ift benn auch von den frangofischen Gerichten in Anwendung bes schweizerisch-frangofischen Staatsvertrages wiederholt ausgesprochen und gegenüber der entgegengesetten Anficht der schweizerischen Behörden festgehalten worden (fiebe Curti, ber Staatsvertrag mit Frankreich, S. 84 u. ff.). Wenn baber die angesochtene Entscheidung die schweizerischen Gerichte auch in dieser Richtung, gestützt auf Art. 5 bes Staatsvertrages, als kompetent erklärt, so muß hierin eine Berletzung dieses Artikels gefunden werden und es ift somit die angesochtene Entscheidung insoweit aufzuheben. Dagegen muß ben gurcherischen Gerichten vorbehalten bleiben, barüber zu entscheiben, ob etwa ihre Kompetenz auch in diefer Richtung nach Maßgabe der kan-

343

tonalen Gesetzgebung begründet sei. Der Staatsvertrag vom 15. Juni 1869 enthält nämlich überhaupt eine auf die vorliegende Rlage in der bier fraglichen Richtung anwendbare Ge= richtsstandsnorm nicht: er statuirt, wie bemerkt, nicht die Rompetenz ber schweizerischen, aber auch nicht diejenige der frangofischen Gerichte. Denn Art. 1 bes Staatsvertrages, welcher einzig etwa neben Art. 5 in Frage kommen konnte, trifft nicht zu. Derfelbe gemährleiftet ben Gerichtsftand bes Wohnortes nur für Rechtsstreitigkeiten awischen Schweizern und Franzosen und umgekehrt und ist daher auf den vorliegenden Fall schon beshalb nicht anwendbar, weil bier sammtliche Betheiligte Schweizer= bürger find: übrigens könnte fich, auch abgesehen hiebon, fragen, ob auterrechtliche Ansprüche des überlebenden Chegatten auf ben Nachlaß des verftorbenen als personliche Unsprüche im Sinne bes Art. 1 bes Staatsvertrages zu betrachten seien.

Demnach hat das Bundesgericht ertannt:

Der angefochtene Beschluß ber Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Burich wird insoweit aufgehoben, als berfelbe die gurcherischen Gerichte, geftützt auf Art. 5 bes schweigerisch-frangofischen Staatsvertrages, für tompetent erklätt, Die ehegüterrechtlichen Ansprüche ber Rekurrentin am Nachlasse ihres verstorbenen Chemannes zu beurtheilen (Streitfrage 2 ber Rlager); im Uebrigen wird der Refurs als unbegründet abgewiesen.

52. Urtheil vom 25. September 1885 in Sachen Giacometti.

A. Johann Giacometti von Bicosoprano (Graubunden) hat fich im Jahre 1848 im Kanton Graubunden mit Margaretha Bufin von Silvaplana verehelicht; berfelbe fiedelte fpater nach Nizza über, wo seine Frau im Jahre 1880 gestorben ist. Da bie Ehe kinderlos geblieben war, so verlangten die Schwestern ber Frau, Maria und Annetta Bufin und Barbara Robbi, geb. Buffin, zu Silvaplana als Inteftaterben die Herausgabe

bes auf die Frau entfallenden Antheils am ehelichen Bermogen und erhoben, da biefelbe von Johann Giacometti auf Grund eines von ihm behaupteten Testamentes seiner verstorbenen Chefrau verweigert wurde, im Gerichtsftande ber Beimat bes Johann Giacometti, beim Bezirksgerichte Maloja, Rlage; ihre Rlagebegehren gingen dabin : Johann Giacometti fei zu perurtheilen, aus bem ehelichen Bermogen Giacometti-Bufin ben nach graubundnerischen Gesetzen ber verstorbenen Gbefrau gehörenden Theil auszuscheiden und den Intestaterben der Frau. nach Abzug beffen, was nach graubundnerischen Gesetzen ibm burch Teftament gultig vermacht fein fonnte, fammt Bergugsginsen vom Todestage ber Frau an, auszuhändigen. Der Beklagte bestritt die Kompetenz des Bezirksgerichtes Maloja, wurde aber mit feiner Gerichtsftandseinrede durch Entscheid des hiefur auftändigen kleinen Rathes des Kantons Graubunden vom 23. Februar 1885 abgewiesen.

B. Gegen biesen Entscheid ergriff Johann Giacometti ben staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht, indem er beantragt: Die Refursbeschwerde des Johann Giacometti in Missa gegen das kleinräthliche Dekret vom 23. Februar 1885 fei gutzuheißen und bemgemäß die Forumseinrede des Beklagten. soweit es ben immobilen Nachlaß seiner verftorbenen Frau anbelangt, zu schüten. Bur Begründung ber Beschwerde beruft fich ber Refurrent wesentlich auf Art. 4 des frangofisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages vom 15. Juni 1869. Letterer Bertrag fei hier anwendbar. Nun bestimme Art. 4 cit. ausbrudlich. daß dingliche Klagen auf Immobilien bei dem Richter der ge= legenen Sache anzubringen seien. Die Klage der Intestaterben Giacometti-Büsin aber qualifizire sich als hereditatis petitio; fle mache ein dingliches (Erb.) Recht geltend und gehöre baber. soweit sie sich auf in Frankreich gelegene Immobilien (welche ben größten Theil des ehelichen Bermögens bilben) beziehe, vor die französischen Gerichte. Art. 5 des Staatsvertrages, auf welchen fich der Kleine Rath berufe, handle nicht von der dinglichen Erbrechtsflage, sondern nur von der perfonlichen Theilungs= flage (actio familiae herciscundae). Das bingliche Erbrecht werde bei der Klage auf Liquidation oder Theilung einer Erbichaft,